

Lesefassung

Verordnung zum Besuch von Kindertageseinrichtungen zur Eindämmung der Atemwegserkrankung COVID-19/ Übertragung von SARS-CoV-2 (Corona-Kindertagesförderungsverordnung – Corona-KiföVO M-V)

Vom 2. Dezember 2020

Letzte berücksichtigte Änderung: geändert durch Verordnung vom 22. Januar 2021 (GVOBl. S. xx)

Aufgrund des § 12 Absatz 1 der Corona-Landesverordnung Mecklenburg-Vorpommern vom 28. November 2020 (GVOBl. M-V S. 1158), in Verbindung mit § 32 Satz 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung im Einvernehmen mit dem für Gesundheit zuständigen Ministerium:

§ 1

Regelbetrieb der Kindertagesförderung unter Pandemiebedingungen

(1) Allen Kindern wird die Kindertagesförderung im Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen ermöglicht. Während der Schutzphase vom 16. Dezember 2020 bis zum 14. Februar 2021 werden alle Eltern gebeten, die Förderung in den Kindertageseinrichtungen einschließlich den Horten und in der Kindertagespflege nur in Anspruch zu nehmen, wenn sie die Betreuung der Kinder nicht selbst sicherstellen können. Sofern Eltern in der Zeit vom 11. Januar 2021 bis zum 14. Februar 2021 die Kindertagesförderung in Anspruch nehmen wollen, sollen sie die Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflegeperson entsprechend informieren.

(2) Während des Regelbetriebs unter Pandemiebedingungen wird empfohlen, Gruppen soweit wie möglich und ohne Einschränkung der Betreuungszeiten zu trennen. Dies gilt insbesondere während der Schutzphase nach Absatz 1 Satz 2. Im Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen dürfen offene und teiloffene Angebote in den Kindertageseinrichtungen nur in voneinander getrennten, konstanten Teilbereichen mit bis zu 100 Kindern und mit konstantem pädagogischen Personal erfolgen. Hiervon abweichend können in Horten, die ausschließlich von Kindern einer Grundschule besucht werden, die definierten Gruppen der Schule beibehalten werden. Im Übrigen kann in begründeten Einzelfällen im Einvernehmen mit dem örtlichen Gesundheitsamt abgewichen werden. Es sind die Hinweise des Ministeriums für Soziales, Integration und Gleichstellung zum Schutz von Beschäftigten und Kindern in der Kindertagesförderung in M-V in der geltenden Fassung zu beachten. Insbesondere während der Schutzphase nach Absatz 1 Satz 2 soll vermieden werden, neue Gruppen

oder Teilbereiche in den Kindertageseinrichtungen zu bilden, die zu neuen Kontakten führen würden.

(3) In begründeten Einzelfällen können die Träger der Kindertageseinrichtungen vom durchschnittlichen Fachkraft-Kind-Verhältnis nach § 14 Absatz 1 und 2 des Kindertagesförderungsgesetzes in Abstimmung mit den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe abweichen.

(4) An COVID-19 erkrankte Personen und Personen mit entsprechenden Symptomen dürfen auch im Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen die Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen nicht betreten. Für Kinder mit COVID-19 zu vereinbarenden Symptomen ist die Handlungsempfehlung für Kindertageseinrichtungen und Schulen bei Kindern mit Akuter Respiratorischer Symptomatik (ARE) vom 21. Juli 2020 (einsehbar unter: https://www.regierung-mv.de/static/Regierungsportal/Ministerium%20f%C3%BCr%20Soziales%2c%20Integration%20und%20Gleichstellung/Dateien/Flie%C3%9Fschema_Kita.pdf) zu beachten. Für Personen, die aus Risikogebieten einreisen, sind die geltenden Regelungen der 2. SARS-CoV-2-Quarantäneverordnung zu beachten.

(5) Zur Nachverfolgung möglicher Infektionsketten ist eine tägliche Dokumentation

1. zur Zusammensetzung der Gruppen, ggf. der Wahrnehmung von offenen und teiloffenen Angeboten durch die Kinder (Namen der Kinder),
2. der anwesenden Beschäftigten in der Einrichtung (Namen und Einsatzzeit) sowie
3. über die Anwesenheit weiterer interner und externer Personen (Name und Zeiten, außer Eltern bzw. Bevollmächtigte in Bring- und Abholzeit)

zu führen. Diese täglichen Anwesenheitslisten sind der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern auf Verlangen vollständig herauszugeben. Soweit die zu erhebenden personenbezogenen Daten über das hinausgehen, was aufgrund der Betreuungs- und Arbeitsverträge sowie der Vereinbarungen über Leistung, Entgelt und Qualitätsentwicklung erforderlich ist, dürfen sie zu keinem anderen Zweck, insbesondere nicht zu Werbezwecken, weiterverarbeitet werden; sie sind unverzüglich nach Ablauf von vier Wochen zu vernichten, wenn sie nicht von der Gesundheitsbehörde angefordert werden. Die Informationspflicht nach Artikel 13 der Datenschutzgrundverordnung kann durch einen Aushang erfüllt werden. Die Anwesenheitslisten nach Satz 1 sind so zu führen und aufzubewahren, dass die personenbezogenen Daten für Dritte nicht zugänglich sind.

(6) Abweichend von § 1 Absatz 2 Satz 2 der Corona-Landesverordnung Mecklenburg-Vorpommern sind von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung folgende Personen ausgenommen:

1. Beschäftigte der Kindertageseinrichtungen in Krippen und Kindergärten sowie Kindertagespflegepersonen
 - während der pädagogischen Arbeit mit den Kindern in Krippe, Kindergarten und Kindertagespflege oder
 - wenn sie im Rahmen ihrer Tätigkeit in der Kindertagesförderung einen Mindestabstand von 1,5 Metern zu erwachsenen Personen einhalten,
2. Beschäftigte der Kindertageseinrichtungen in Horten auf dem Außengelände und
3. Kinder auch während der Hortförderung auf dem Außengelände.

§ 2

Notfallbetreuung ab einem Inzidenzwert von 150 Neuinfektionen mit SARS-CoV-2 in den letzten sieben Tage je 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner

(1) Sofern ab einschließlich dem 25. Januar 2021 zwei Werktage in Folge die kumulierte Zahl der Neuinfektionen mit SARS-CoV-2 der letzten sieben Tage laut der Veröffentlichung des Robert Koch-Instituts je 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner landesweit 150 oder höher nach den auf der Internetseite des Robert Koch-Instituts (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Daten/Fallzahlen_Kum_Tab.html) veröffentlichten Daten ist, ist der Besuch von Kindertageseinrichtungen (Krippen, Kindergärten und Horte) und Kindertagespflegestellen im Gebiet des Landes Mecklenburg-Vorpommern ab dem darauf folgenden Werktag grundsätzlich für Kinder untersagt.

(2) Sofern ab einschließlich dem 25. Januar 2021 zwei Werktage in Folge die kumulierte Zahl der Neuinfektionen mit SARS-CoV-2 der letzten sieben Tage laut der Veröffentlichung des Robert Koch-Instituts je 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner in einem Landkreis oder in einer kreisfreien Stadt 150 oder höher nach den auf der Internetseite des Robert Koch-Instituts (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Daten/Fallzahlen_Kum_Tab.html) veröffentlichten Daten ist, ist der Besuch von Kindertageseinrichtungen (Krippen, Kindergärten und Horte) und Kindertagespflegestellen in dem Gebiet dieses Landkreises oder dieser kreisfreien Stadt ab dem darauf folgenden Werktag grundsätzlich für Kinder untersagt.

(3) Für minderjährige Personen haben die Eltern für die Erfüllung des aus Absatz 1 und 2 folgenden Besuchsverbots zu sorgen. Eltern im Sinne dieser Verordnung sind die Personensorgeberechtigten im Sinne des § 7 Absatz 1 Nummer 5 des Achten Buches Sozialgesetzbuch oder die Pflegeeltern.

(4) Als Ausnahme von dem Besuchsverbot nach Absatz 1 und 2 dürfen Kinder die Notfallbetreuung der Kindertageseinrichtungen (Kindergärten, Krippen und Horten) und die Kindertagespflegestellen in den folgenden Fällen besuchen:

- 1) in Härtefällen, insbesondere, wenn wegen einer Kindeswohlgefährdung der Besuch einer Kindertageseinrichtung als Folge einer familiengerichtlichen Entscheidung oder im Rahmen von Maßnahmen und Schutzplänen nach §

8a des Achten Buches Sozialgesetzbuch erforderlich ist. Dies gilt auch, wenn das Kind dieses Angebot bereits in Folge einer Entscheidung nach den §§ 27 ff. des Achten Buches Sozialgesetzbuch wahrgenommen hat oder ein sonstiger vergleichbarer Einzelfall vorliegt,

- 2) in begründeten Einzelfällen Kinder in stationären und teilstationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe nach §§ 32, 33, 34 und § 35a Absatz 2 Nummer 2 bis 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch,
- 3) in begründeten Einzelfällen Kinder von Alleinerziehenden im Sinne des § 30 Absatz 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und
- 4) Kinder bei denen:
 - mindestens ein Elternteil in einem Bereich der kritischen Infrastruktur nach Absatz 10 tätig ist und
 - eine private Kinderbetreuung nicht anderweitig verantwortungsvoll organisiert werden kann.

(5) Zwingende Voraussetzungen für die Entscheidung über die Notfallbetreuung nach Absatz 4 Nummer 4 in Verbindung mit Absatz 6 sind:

- 1) die Erklärung der Eltern, dass eine private Kinderbetreuung nicht anderweitig verantwortungsvoll organisiert werden kann und
- 2) die Erklärung des jeweiligen Arbeitgebers, dass der Elternteil in einer kritischen Infrastruktur nach Absatz 10 tätig ist und die Präsenz des Elternteils am Arbeitsplatz für das Funktionieren der jeweiligen kritischen Infrastruktur zwingend notwendig ist (Unabkömmlichkeit); ist der in der kritischen Infrastruktur tätige Elternteil selbstständig, wird der vorgenannte Nachweis durch eine entsprechende Eigenerklärung ersetzt.

(6) Für die Entscheidung nach Absatz 4 sind die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zuständig. Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe können die Entscheidungsbefugnis auf die Leitungen der Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflegepersonen übertragen. Bei der Entscheidung über die Notfallbetreuung ist restriktiv zu verfahren.

(7) Auch im Falle eines Besuchsverbots nach Absatz 1 oder Absatz 2 ist die Förderung der Kinder, die die Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflege besuchen dürfen, durch die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sicherzustellen. Dabei können die Anforderungen der §§ 3, 6 bis 8, 11 bis 13, 14 Absatz 1 bis 7 und §§ 17, 20 des Kindertagesförderungsgesetzes außer Acht gelassen werden.

(8) In der Notfallbetreuung der Kindertageseinrichtungen nach Absatz 4 sind die Kinder in voneinander getrennten Gruppen mit möglichst konstanter Gruppenzusammensetzung und möglichst konstanten Bezugspersonen zu fördern. Dabei sind die Hinweise des Ministeriums für Soziales, Integration und Gleichstellung zum Schutz von Beschäftigten und Kindern in der Kindertagesförderung in M-V zu beachten.

(9) Auch für die Notfallbetreuung nach Absatz 4 richten sich die Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege grundsätzlich nach der jeweils erteilten Betriebs- oder Tagespflegeerlaubnis.

(10) Kritische Infrastrukturen sind Organisationen oder Einrichtungen mit wichtiger Bedeutung für das staatliche Gemeinwesen, bei deren Ausfall oder Beeinträchtigung nachhaltig wirkende Versorgungsengpässe, erhebliche Störungen der öffentlichen Sicherheit oder andere ernsthafte Folgen eintreten würden. Hierzu zählen:

- 1) Medizinischer Gesundheits- und Pflegebereich:
 - a) insbesondere Krankenhäuser, Rettungsdienste, niedergelassene Ärztinnen und Ärzte, Zahnarztpraxen, medizinische Fachangestellte,
 - b) psychologische Psychotherapeuten, Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapeuten, psychosoziale Notfallversorgung,
 - c) stationären Pflegeeinrichtungen der Altenhilfe, ambulante Pflegedienste,
 - d) Hebammen, Gesundheitsfachberufe,
 - e) Herstellung-, Prüfung- und Transport von Arzneimitteln, Medizinproduktherstellung, Hygieneartikeln oder Desinfektionsmitteln,
 - f) Apotheken und Sanitätshäuser,
 - g) veterinärmedizinische Notfallversorgung;

- 2) Sonstiger Medizinischer Gesundheits- und Pflegebereich:
 - a) Krankenkassen,
 - b) Unterstützungsbereiche des medizinischen Gesundheits- und Pflegebereich (z. B. Reinigung, Wäscherei, Essensversorgung und Verwaltung);

- 3) Staatliche Verwaltung:
 - a) Kernaufgaben der öffentlichen Verwaltung und Justiz,
 - b) Polizei, Bundeswehr, Zoll, Feuerwehr (Berufsfeuerwehr, Schwerpunktfeuerwehren und Werksfeuerwehren), Katastrophenschutz, Verfassungsschutz,
 - c) Agentur für Arbeit und Jobcenter,
 - d) Behörden des Arbeits-, Gesundheits- und Verbraucherschutzes,
 - e) Straßenmeistereien und Straßenbetriebe,
 - f) Finanzverwaltung,
 - g) Hochschulen und sonstige wissenschaftliche Einrichtungen,
 - h) Regierung und Parlament;

- 4) Justizeinrichtungen, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Notarinnen und Notare, Justiz-, Maßregel-, Abschiebungshaftvollzugsdienst;

- 5) Schulen, Kinder- und Jugendhilfe, Behindertenhilfe, Krisen- und Konfliktberatung:
 - a) Sicherstellung der Förderung in Schulen, Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege, der notwendigen Betreuung in stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe (zum Beispiel Hilfen zur Erziehung) und Einrichtungen für Menschen mit Behinderung,
 - b) notwendige Hilfe- und Schutzangebote der Kinder- und Jugendhilfe sowie Hilfe- und Schutzangebote für weitere schutzbedürftige Personen,
 - c) Schwangerschaftskonfliktberatung, Beratungspersonal des Frauen- und Kinderschutzes sowie sozialer Kriseninterventionseinrichtungen;

- 6) Lebensmittelversorgung:
 - a) Landwirtschaft, Lebensmittelproduktion und -verarbeitung, Lebensmittelhandel,
 - b) Fischereiwirtschaft,
 - c) Drogerien,
 - d) Zulieferung und Logistik für Lebensmittel;

- 7) Öffentliche Daseinsvorsorge:
 - a) Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben,
 - b) Strom-, Gas-, Wasser-, Fernwärme-, Kraftstoffversorgung, Abwasserbeseitigung, Abfallentsorgung,
 - c) Tankstellen,
 - d) Informationstechnik und Telekommunikation (Entstörung und Aufrechterhaltung der Netze und der Kommunikationsinfrastruktur),
 - e) Finanz- und Versicherungswesen (Bargeldversorgung, Zahlungsverkehr, Versicherungsdienstleistungen, Kreditvergabe), Steuerberaterinnen und Steuerberater,
 - f) Öffentlicher Personennah- und Personenfern- sowie Güterverkehr, Flug- und Schiffsverkehr,
 - g) Post- und Paketzustelldienste,
 - h) Bestatterinnen und Bestatter,
 - i) Sicherheitsdienste für die kritische Infrastruktur,
 - j) Reinigungsdienste für die kritische Infrastruktur;

- 8) Medien: insbesondere Nachrichten- und Informationswesen sowie Risiko- und Krisenkommunikation.

Änderungen dieses Absatzes erfolgen im Einvernehmen mit dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur.

(11) Im Falle eines Besuchsverbots nach Absatz 1 oder Absatz 2 und der Notfallbetreuung nach Absatz 4 bleiben die Vereinbarungen nach § 24 Absatz 1 und 3 des Kindertagesförderungsgesetzes und die laufenden Geldleistungen der Kindertagespflegepersonen nach § 23 des Achten Buches Sozialgesetzbuch von den Regelungen dieser Verordnung unberührt. Die Entgelte nach § 24 Absatz 1 und 3 des Kindertagesförderungsgesetzes und die Geldleistungen nach § 23 des Achten Buches Sozialgesetzbuch werden auf Grundlage der bewilligten Plätze gezahlt.

(12) Im Falle eines Besuchsverbots nach Absatz 1 oder Absatz 2 und der Notfallbetreuung nach Absatz 4 finden § 1 Absatz 4 bis 6 Anwendung.

Das Besuchsverbot nach Absatz 1 bleibt in Kraft, bis die kumulierte Zahl der Neuinfektionen mit SARS-CoV-2 der letzten sieben Tage laut der Veröffentlichung des Landesamtes für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern je 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner landesweit zehn Tage in Folge unter 150 nach den auf der Internetseite des Landesamtes für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern (<https://www.lagus.mv-regierung.de/Gesundheit/InfektionsschutzPraevention/Daten-Corona-Pandemie>) veröffentlichten Daten gesunken ist. Gleiches gilt für das Besuchsverbot nach Absatz

2, wenn in dem Landkreis oder der kreisfreien Stadt zehn Tage in Folge der in Satz 1 genannte Wert unterschritten wird.

§ 3

Weitergehende Anordnungen, Maßnahmen bei Überschreitung des Risikowerts

Die zuständigen Behörden sind berechtigt, in Abhängigkeit vom jeweiligen Infektionsgeschehen weitergehende infektionsschutzrechtliche Maßnahmen zu treffen. Dabei ist der Erlass des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit zur MV-Corona-Ampel in seiner jeweils gültigen Fassung zu beachten.

§ 4

Inkrafttreten; Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Corona- Kindertagesförderungsverordnung vom 14. Juli 2020 (GVOBl. M-V S. 654), die zuletzt durch die Verordnung vom 30. Juli 2020 (GVOBl. M-V S. 666) geändert worden ist, außer Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 14. Februar 2021 außer Kraft.

Schwerin, den 2. Dezember 2020

Die Ministerin für Soziales,
Integration und Gleichstellung

Stefanie Drese